Der Landrat Mettmann, den 23.06.2025
- V / 61 -

Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 30.06.2025

TOP 10: Rechtswidrige Eingriffe am Greisbachsee in Monheim am Rhein
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.06.2025

Die in der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. *Ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann bekannt, dass am Greisbachsee in Monheim Mitte April umfangreihe Baggerarbeiten und radikale Rückschnitte von Ufergehölzen zur Vorbereitung einer städtischen Veranstaltung durchgeführt wurden?*

   Am 14.04.2025 wurden verschiedene Stellen des Kreises (untere Naturschutzbehörde, Rechts- und Ordnungsamt, Pressestelle, …) über laufende Rodungsarbeiten am Greisbachsee informiert. Aufgrund dieser Meldungen hat sich die untere Naturschutzbehörde am gleichen Tag vor Ort selbst einen Eindruck von dem Geschehen verschafft und die Fortsetzung der Arbeiten untersagt.
   Welchem Zweck diese Arbeiten gedient haben, war zu dem Zeitpunkt nicht bekannt und ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens.

2. *Wie bewertet die Untere Naturschutzbehörde diese Eingriffe vor dem Hintergrund des in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten Verbots, vom 1. März bis 30. September Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen?*

   Nach hiesiger Einschätzung liegt ein Verstoß gegen § 39 Abs. 5 BNatSchG (Schonzeitregelung) vor.
   Da sich der Greisbachsee in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindet, verstießen die Arbeiten auch gegen den Verbotstatbestand der Ziff. 2.3 A g) des Landschaftsplans des Kreises Mettmann, wonach es in einem LSG verboten ist, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen.
   Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingeleitet.

3. *Wurden die Arbeiten vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt oder genehmigt?*

   Nein. Die geplanten Arbeiten waren der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld nicht bekannt.
   Die Regelung in § 39 Abs. 5 BNatSchG sieht kein Genehmigungsverfahren vor. Ausnahmen von dem Verbot gehen unmittelbar aus der Regelung hervor. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor, so gilt das jahreszeitliche Schnittverbot nicht. Eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist dabei nicht vorgeschrieben.
   Ein Antrag auf Genehmigung hinsichtlich der Regelungen des Landschaftsplans wurde nicht gestellt.

4. *Welche Maßnahmen hat die Untere Naturschutzbehörde ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um den Sachverhalt zu untersuchen und mögliche Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu ahnden?*

   Wie unter Ziffer 2 mitgeteilt, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, welches zurzeit noch nicht abgeschlossen ist.

5. *Welche Bußgelder können bei derartigen Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz verhängt werden?*

   Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Regelungen in § 39 Abs. 5 BNatSchG liegt zwischen 5 € und 10.000 € (§ 69 Abs. 7 BNatSchG), wobei bei lediglich fahrlässigem Handeln das Höchstmaß auf 5.000 € reduziert ist.
   Verstöße gegen die im Landschaftsplan enthaltenen Verbote stellen gem. § 77 LNatSchG NRW ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die gem. § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

6. *Am 25. Mai fand das „Meerfest“ als städtische Infoveranstaltung mit musikalischen und kulinarischen Programmpunkten ganztägig am Ufer des Greisbachsees statt. Wurde dies mit der Naturschutzbehörde abgestimmt oder genehmigt? Wäre dies notwendig gewesen?*

   Die Infoveranstaltung mit Rahmenprogramm an sich bedurfte keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung. Lediglich das Aufstellen von drei Ständen für die gastronomische Versorgung im Rahmen des Informations- und Erlebnistages berührte den Verbotstatbestand der Ziff. 2.3 A o) des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.
   Auf Hinweis der unteren Naturschutzbehörde, hat die Stadt einen entsprechenden Antrag für das Aufstellen der Imbissstände gestellt, und ein Ausnahmebescheid konnte erteilt werden.